

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.05.2014

Geschäftszahl

2012/07/0017

Rechtssatz

Die Abfalleigenschaft gemäß § 2 Abs 1 Z 1 AWG 2002 geht dann verloren, wenn die Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1 AWG 2002 verwirklicht werden, somit wenn es sich bei dem recycelten Material um einen "Altstoff" iSd § 2 Abs. 4 Z. 1 legcit. handelt und dieser unmittelbar zur Substitution von Rohstoffen oder von aus Primärrohstoffen erzeugten Produkten verwendet wird.